

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Tagesblatt Riessa.  
Verlag: Nr. 20.

Das Riessaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riessa, des Finanzamts Riessa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröbha.

Postkonton: Dresden 1888  
Circulose Riessa Nr. 22.

Nr. 258.

Sonntag, 4. November 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riessaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Verkaufspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 250.— Mark ohne Frangiergebühren. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 8 mm hohe Grundschriftzeile (8 Silben) 17.— Mark; gelbdruckende und tabellarische Satz 50%. Kustschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgeld 5.— Mark. Keine Tarife, Beilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin, hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riessa. — Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riessa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzsch, Riessa.

Unter dem Bleibstande der Gutsbesitzer Edwin Heger und verm. Anissa in Bobbich ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Bezugsgebiet: Bobbich, Beobachtungsgebiet: Merzdorf, Leutenow, Wausitz. Die links der Elbe gelegenen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riessa, soweit sie zur Amtshauptmannschaft Großenhain gehören, fallen unter das Schutzgebiet nach § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz. Auf die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1922, diese Seuche auf dem Rittergut Gröbha betr., wird hingewiesen.

Großenhain, am 3. November 1922. 1817 E. L. Amtshauptmannschaft.

## Bierdruckapparate betr.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses ist der hierunter angeführte III. Nachtrag zum Regulative vom 25. April 1885, die Prüfung und Revision der Bierdruckapparate betr., aufgestellt worden.

Großenhain, am 1. November 1922. 1500 E. L. Amtshauptmannschaft.

III. Nachtrag zum Regulative, die Prüfung und Revision der Bierdruckapparate betr., vom 25. April 1885.

Der II. Nachtrag vom 17. August 1920 wird aufgehoben.

§ 6 erhält folgende Fassung:

### Verordnungen derselben.

Als Entschädigungen für ihre Bemühungen haben die Revisoren von der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die im einzelnen Falle in Frage kommenden Apparate liegen, eine Vergütung zu erhalten. Diese beträgt

1. für jede Neuabnahme und jede Revision

a) eines pneumatischen Druckapparates beim Vorhandensein von 1 bis 2 Leitungen (Hähnen) 25 M., bei jeder weiteren Leitung (Hahn) 10 M. mehr;

b) eines Handdruckapparates 25 M., für jeden weiteren Apparat 10 M. mehr;

2. für jede Nachrevision nochmals die gleiche Gebühr wie unter 1 a und b.

Diese Vergütung ist den Revisoren sogleich nach jeder Neuabnahme, Revision oder Nachrevision gegen Empfangsbekundung aus der Gemeindefasse oder, soweit selbständige Gutsbesitzer noch bestehen, von diesen auszu zahlen.

Großenhain, am 1. November 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

## Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Bei der diesjährigen Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden hat die 21. Wahlabteilung (umfassend den Amtsgerichtsbezirk Riessa mit Ausschluss des zur Amtshauptmannschaft Olshausen gehörenden Teiles) 2 Wahlmänner zu wählen.

Der Wahlberechtigte kann seinen Stimmzettel abgeben

Mittwoch, den 15. November d. J. im Rathaus zu Riessa, Zimmer Nr. 8

von 3—5 Uhr nachmittags.

## Erfüllt Eure Staatsbürgerpflicht, geht zur Wahl!

Die Wahlzeit dauert am Sonntag, den 5. November, von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr. Da erfahrungsgemäß in den letzten Nachmittagsstunden größerer Andrang herrscht, empfiehlt es sich, in den Vormittags- oder frühen Nachmittagsstunden zu wählen. Nach 6 Uhr dürfen nur noch die Wähler ihren Stimmzettel abgeben, die schon im Wahlraum bis zu diesem Zeitpunkte anwesend waren. Ausflügler und Reisende mögen auf keinen Fall veräumen, vorher ihrer Wahlpflicht zu genügen. Um Irrtümer auszuschließen, sei festgestellt, daß alle Männer und Frauen, soweit sie am 5. November das 20te Lebensjahr überschritten haben, wahlberechtigt sind. Niemand veräume am Sonntag seine bürgerliche Ehrenpflicht.

Bei der letzten Landtagswahl im Jahre 1920 haben 85 Prozent der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht. Und es ist eine alte Erfahrung, daß die Aemter der Nichtwähler sich vornehmlich aus bürgerlichen Kreisen rekrutiert. Die Möglichkeit, dem Landtage ein anderes Gesicht zu geben, besteht also sehr wohl. Voraussetzung ist freilich, daß die Wählerkraft am 5. November hierzu den Willen und die Kraft aufbringt und geschlossen an der Wahlurne erscheint. Jeder Staatsbürger hat gegenüber Volk und Staat die Pflicht, sein Wahlrecht auszuüben.

Am 5. November kommt es auf jede Stimme an!

## Vertikales und Sächsisches.

Riessa, den 4. November 1922.

1. Diensthilfe Stadtverordneten-Sitzung am Dienstag, den 7. November 1922, abends 8 Uhr in der Oberrealschule. 2. Bewilligung eines Ergänzungsbetrages für den Sächsischen Gemeindetag. 3. Ratsschluß, die Mitgliedschaft beim Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsanwaltsstellen betr. 4. Nachzahlung von 400 Mark an den Verein für Kommunalwirtschaft und -politik. 5. Bewilligung von Mitteln für die Errichtung einer Wohnung im Technikum. Berichtshalter: Herr Stadtver. Piesch. 6. Ratsschluß, die Benutzung eines Weges betr. Berichtshalter: Herr Stadtver. Schumann. 7. Bewilligung von 200 000 Mark zur Bewilligung des Vases für Kinderbewerke. Berichtshalter: Herr Stadtver. Schneider. 8. Bewilligung eines Betrags an die Wahlvereine, Schriftführer und Beisitzer. 9. Ratsschluß, die Ausbesserung der Feldbücher betr. Berichtshalter: Herr Stadtver. Döbereiner. 10. Einsetzung einer Hilfskraft für die Circulose. Berichtshalter: Herr Stadtver. Mehlhorn. 11. Bewilligung von 10 000 Mark für die Weihnachtsfeier im Fürstengrund. Berichtshalter: Herr Stadtver. Schumann. 12. Ratsschluß, die Durchführung der Quaderstellung betr. 13. Tarifvertrag für das Personal des Stadtkrankenhaus. Berichtshalter: Herr Stadtver. Johne. 14. Bewilligung der Wohnung im Straßengäßchen. Berichtshalter: Herr Stadtver. Schumann. 15. Ratsschluß, die Neuanpflanzung von Obstbäumen betr. Berichtshalter: Herr Stadtver. Piesch. — Nichtöffentliche Sitzung.

— Wer nicht wird seit dem 24. Oktober 1922 der Buchhalter Felix Denksel, ab. am 11. Juli 1896 in

## Heutiger Dollarkurs (amtlich): 6025 Mark.

Deuben. Er ist etwa 1,85 groß, von mittlerer Statur, hat Bartausfall und ist mit einem dunklen Anzug, dergl. Hüter und mit bläulich grünem weichen Filzhut bekleidet gewesen. Er trägt Brille mit goldenem Gestell. Denksel ist letztmalig am 24. Oktober 1922 nachmittags gegen 1 Uhr auf dem Wege nach dem hiesigen Bahnhof gesehen worden. Sachdienliche Wahrnehmungen über den Verbleib wolle man dem hiesigen Kriminalposten umgehend zur Kenntnis bringen.

Die Postkartenausgabe in Riessa erfolgt nächsten Montag von 8—12 Uhr in den bekannten Ausgabestellen.

Das Wahlergebnis geben wir Sonntag abend, soweit es uns bis dahin vorliegt, durch Ausschlag bekannt.

In die Wahlvorsteher in Riessa und in den Orten unseres Bezuges rufen wir die höfliche Bitte, uns das Ergebnis nach dessen Feststellung sofort zu übermitteln.

Die Juckerzerverordnung im November. Das sächsische Wirtschaftsministerium gibt jetzt, wie den „R. N.“ aus Dresden gemeldet wird, Ausführungsbestimmungen zur Reichsverordnung über den Verkehr mit Zucker heraus. Darin wird bestimmt, daß vom 1. Dezember ab der Mundzucker nur auf Zuckerarten, der für andere Zwecke (Kochzucker, Anhaltzucker) bestimmte Zucker nur auf Bezugsarten abgegeben werden darf. Ueber die Regelung der Zuckerzerverordnung vom 1. Dezember ab werden noch nähere Bestimmungen erlassen. Für die Zeit bis zum 30. November gelten folgende Vorschriften: Der Bezug und die Lieferung des Zuckers bleibt der freien Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Großhandel und den Fabriken überlassen. Als Großhändler im Sinne dieser Verordnung sind zugelassen: 1. die Großhandelsfirmen des sächsischen Konsumvereins, 2. die Wirtschaftsstellen des Landesauschusses der sächsischen Kleinhandels-, als Wirtschaftsstellen der in Sachsen bestehenden C. D. A.-Genossenschaften und sonstigen Bezugsvereine des Kleinhandels, 3. die Mitglieder des Vereins sächsischer Zuckergröbhandeler. Der Großhandel darf den Zucker nur an sächsische Zwischenhändler oder Kleinhandeler und nur für Zwecke der Mundzuckerzerverordnung der sächsischen Bevölkerung abgeben. Die Abgabe darf vom Zufuhr anderer Ware nicht abhängig gemacht werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Kleinhandlers gegenüber dem Großhändler oder Zwischenhändler, für die Zeit bis zum 30. November 1922 ist dem Lande eine Zuckermenge überwiesen, die die Ausgabe von drei Pfund je Kopf der Bevölkerung gestattet. Absonderung und Abgabe zu anderen, insbesondere irgendwelchen gewerblichen Zwecken ist verboten. In der Zeit bis zum 30. November dürfen indogelant nicht mehr als drei Pfund auf den Kopf abgegeben und entnommen werden. Die Versorgung der Apotheken mit Inlandszucker wird besonders geregelt.

Hilfsmassnahmen für die Bedürftigen. Dem Oberbürgermeister von Dresden sind von einer Dresdner Dame 65 000 Mark zur Unterstützung der Armen übergeben worden. — Durch die hochherzige Stiftung eines Dresdner Freundes der Jugendfürsorge, der ungenannt bleiben will, wird der Erwerb eines Hotels in Rorderny zur Einrichtung eines See-Erholungsheimes für 150 Kinder ermöglicht. Der Rat von Dresden hat das Jugendamt zum sofortigen Kaufe ermächtigt. — Die Leipziger Stadtverordneten bewilligten 1 070 000 Mark als außerordentliche Winterbeihilfe an bedürftige Sozialrentner und 1 408 000 Mark als Aufwuch an Kleinrentnerfürsorge. —

## Wahlberechtigt für die Handelskammer sind

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Wahlzeit entweder der Handelskammer oder vor der Stimmbahnung dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben und im Kammerbezirk für das Rechnungsjahr 1920 mit einem Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 19 Abs. 1 des Handels- und Gewerbeamt-Gesetzes von mehr als 36 000 M. oder für die Zeit nach dem Rechnungsjahr 1920 mit einem solchen Einkommen von mehr als 60 000 M. veranlagt und nach der Rev. Städte- bzw. Landgemeindeförderung (§ 44 bezw. § 35 a—c) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind, außerdem
4. der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Wahlberechtigte, die schon bei der vorjährigen Beitragserhebung zur Handelskammer gehörten, behalten ihr Wahlrecht zur Kammer, auch wenn sie die angegebenen Mindesteinkommen nicht erreichen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Juristische Personen können ihre Stimme nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter abgeben lassen.

Als Wahlausweis dient insbesondere der Steuerzettel für die diesjährigen Handelskammer-Beiträge.

Großenhain, am 2. November 1922.

Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 834 des Handelsregisters ist heute die offene Handelsgesellschaft in Firma Vogetta & Wilhelm in Langenberg und als deren Gesellschafter der Malermeister Otto Vogetta in Rindisch und der Kaufmann Nag Wilhelm in Langenberg eingetragen worden. Die Gesellschaft ist am 1. Oktober 1922 errichtet worden. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Handel mit Spielwaren.

Amtsgericht Riessa, den 1. November 1922.

Hammerwerksbesitzer Georg Weinhold in Brand-Gröbha verleiht auf seinem Hofe 100 Zentner Karstoffeln an arme Mütterchen der hiesigen Gemeinde. — Für die Armen und Kleinrentner in Lobau sind aus Lande 800 Zentner, aus Georgewitz 28 Zentner und von einigen Lobauer Landwirten 165 Zentner Karstoffeln zur Verfügung gestellt worden. — Der Bezirksausschuss Dresden-Rieschitz beschloß, da die Mittel des Bezuges erschöpft seien, die Hilfe für die Kleinrentner aber dringend erforderlich sei, neue Wege zu suchen, um der Not der Kleinrentner zu begegnen. Erwogen soll werden, eine neue Steuer zu schaffen, die aus Erträgen einer Sozialabgabe und Ueberstunden-Erträgen des laufenden und kommenden Jahres zusammengesetzt sein soll. Der Bezirk will vorläufig 500 000 M. aus eigenen Mitteln und aus Mitteln der Gemeinden aufbringen und später von der Bezirksversammlung nochmals 500 000 Mark fordern. Die Kleinrentner sollen in einer Beratungsstelle beim Verkauf von Gegenständen beraten werden. — Die Gutsbesitzer und Rittergüter in Struppen haben an die dortigen notleidenden und mitermittelten Einwohner 108 Zentner Karstoffeln unentgeltlich abgegeben.

Die Milchkleinverkaufspreise im Bezirk Großenhain. Von der Amtshauptmannschaft Großenhain wird mitgeteilt: Die Milchkleinverkaufspreise stellen sich unter Zugrundelegung der Feststellung von Erzeugerpreisen durch den Landwirtschaftlichen Landesverband Sachsen von heute ab zunächst bis 15. November 1922 nach hiesiger Berechnung für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain mit Ausnahme der Städte Großenhain, Riessa und der Gemeinden Bromnitz, Woppitz, Merzdorf, Gröbha mit Rittergut, Rindisch, Weibitz, Raudorf bei Großenhain, Schleichen und Grobbräun folgendermaßen: 1. bei Lieferung sauber gewonnener, gut gereinigter und gefilterter Vollmilch ab Stall an Händler, Maltereien und Sammelstellen Erzeugerpreis: M. 46.— für das Liter; 2. im Großhandel M. 50.— für das Liter; 3. im Kleinhandel M. 53.— für das Liter; 4. im Groß- und Kleinhandel in einer Hand M. 51.50 für das Liter; 5. bei Abgabe durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher M. 50.— für das Liter.

Kirchliches. Die ev.-luth. Landesinnobe wendet sich mit folgender Kundgebung an die evangelische Bevölkerung Sachsens: Die Innobe bedauert, daß sie schon wieder protektierend für die Rechte und Werte der von ihr vertretenen evangelischen Bevölkerung Sachsens einzutreten hat. Aber sie ist dazu gezwungen. In der letzten Zeit sind wieder aufs schärfste angegriffen und bedroht worden: die christlichen Gottesäcker und die christliche Schule. Die Verordnungen des Kultusministeriums stellen es in einem für das christliche Empfinden unerträglichen Maße in die Pflicht eines Jeden, auf den christlichen Gottesäckern zu reden, was er will, und auf den Gräbern Inschriften anzubringen nach seinem Belieben, ohne daß eine Verständigung mit den Friedhofsinhabern, den Kirchengemeinden, vorher notwendig sein soll. Das ist ein Eingriff ins Hausrecht. Wir lehnen ihn ab. Damit werden die durch die Reichsverfassung verbürgten Grundrechte der Kirche verletzt. Wir werden diesen Angriff mit allen gesetzlichen Mitteln abwehren, auch mit Hilfe der Gerichte. Man kann weltliche Friedhöfe anlegen und auf ihnen tun, was man will. Unsere christlichen Gottesäcker soll man in Ruhe lassen. Dasselbe Kultusministerium hat sodann wieder scharfe Vorhölle gegen die christliche Schule geführt. Es sperrt den Schulfeldern die besonderen Feiertage ihrer Kirche und verbietet in den Schulen Gebet, Andacht, Choralgesang und Bibelwort außerhalb der zwei Religionsstunden, die oft nicht einmal einbezogen sind. Das